

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen

Präambel

Der Anteil der älteren Mitbürger an der Gesamtbevölkerung der Stadt Hagen nimmt ständig zu. Mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind die älteren Menschen unserer Gesellschaft auch aus vielen gesellschaftlichen Prozessen ausgegliedert. Gesellschaftliche Teilhabe und politische Mitbestimmung sind deshalb für diesen Personenkreis die Grundlagen sozial-politischen Handelns.

Der Seniorenbeirat für die Stadt Hagen ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hagen sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er wurde auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses eingerichtet.

Der Seniorenbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:

- die parlamentarischen Gremien (Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Hagen sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten;
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen;
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten;
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken;
- Ansprechpartner der Senioren im Stadtgebiet zu sein.

Zur Erfüllung dieser Ziele und Aufgaben ist die Verwaltung verpflichtet, alle seniorenrelevanten Vorlagen dem Beirat zuzuleiten.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen werden.

(3) Ergibt sich dann keine Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang mit den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die aus der Vorwahl die höchsten Stimmzahlen hatten. Gewählt ist dann die Bewerberin/der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen – Abteilung für Senioren, Pflegebedürftige und behinderte Menschen – wahrgenommen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich an der Arbeit aktiv zu beteiligen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und die Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat hält in einem Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Er kann im Bedarfsfall zu weiteren Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Tagesordnung einen nichtöffentlichen Teil vorsieht.

(3) Für die Sitzungen wird von der Verwaltung eine Schriftführerin/ein Schriftführer gestellt.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirates eintragen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Mitglieder können bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und bei der Geschäftsführung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollen schriftlich begründet und als Anlage zur Sitzungseinladung beigefügt werden. Termine und Tagesordnung werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung festgesetzt.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs Kalendertage liegen.

(3) Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsführung vorliegen.

(4) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Angelegenheiten beraten werden, sofern nicht drei Mitglieder widersprechen.

§ 7 Leitung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden sofort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Rednerinnen/der Redner das Wort erteilen, wenn es für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung und die Beachtung von Rede und Gegenrede erforderlich ist.

§ 8 Beschlussunfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen für die Bezirksvertretungen und Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

(3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates für die Stadt Hagen vom 18.03.2010 außer Kraft.

Stand 06/2017